

**Amtsgericht Hamburg**

Az.: 18b C 506/19

Verkündet am 19.05.2020

Weide, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

L R

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Thomas Meier-Bading**, Mommsenstraße 58, 10629 Berlin,

gegen

**PE Digital GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Henning Rönneberg, Marc Schachtel und Tim Schiffers, Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr.

Hamburg,

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 18b - durch den Richter am Amtsgericht Wendler am 19.05.2020 auf Grund des Sachstands vom 20.04.2020 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 898,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.10.2019 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 147,56 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.12.2019 zu zahlen. Mit Blick auf den weitergehenden Zinsantrag wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

5. Der Streitwert wird auf 898,80 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer automatischen Verlängerung eines online geschlossenen Partnervermittlungs-Vertrages aufgrund der allgemeinen Geschäftsbedingungen der die streitgegenständliche Online-Partnerschaftsvermittlungsplattform betreibenden Beklagten.

Die Klägerin schloss am 24.4.2019 auf dem von der Beklagten unterhaltenen Partnerschaftsvermittlungsportal [www.parship.de](http://www.parship.de) einen Vertrag über eine sechsmonatige Premium-Mitgliedschaft zu einem Preis von 292,11 €. Bei Vertragsschluss wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten miteinbezogen. Diese lauten auszugsweise wie folgt:

*„5.2 Die Frist für die ordentliche Kündigung der kostenpflichtigen Mitgliedschaft (so genannte Premium-Mitgliedschaft) ergibt sich aus den produktbezogenen Vertragsinhalten, die im Rahmen des Bestellvorganges vom Kunden bestätigt werden. (...)“*

*5.3 Der Vertrag über die kostenpflichtige Mitgliedschaft (Premium-Mitgliedschaft) verlängert sich automatisch, sofern der Kunde seinen Vertrag nicht gem. Ziffer 5.2 unter Einhaltung der Kündigungsfrist ordentlich kündigt. Die Laufzeit der Verlängerung sowie deren Kosten ergeben sich aus den produktbezogenen Vertragsinhalten, die im Rahmen des Bestellvorganges vom Kunden bestätigt werden. (...)“*

In den diesen Vertrag betreffenden produktbezogenen Vertragsinhalten der Beklagten ist folgendes geregelt:

*„Kündigungsfrist Die Premium-Mitgliedschaft ist ordentlich kündbar, und zwar spätestens zwölf Wochen vor Laufzeitende.“*

*Verlängerung Ihrer Premium-Mitgliedschaft und Konditionen Ihre Premium-Mitgliedschaft verlängert sich künftig automatisch jeweils um weitere zwölf Monate zum Preis von 49,90 € pro Monat (insgesamt weitere 598,80 €), es sei denn, Sie kündigen ordentlich entsprechend der vorbenannten Kündigungsfrist zum Laufzeitende. (...)“*

Am 25.10.2019 buchte die Beklagte vom Konto der Klägerin einen weiteren Betrag von 898,80 € ab. Am 25.10.2019 kündigte die Klägerin den (verlängerten) Vertrag, später auch gem. § 627 BGB.

Die Klägerin verlangte mit Schreiben vom 29.10.2019 unter Fristsetzung zum 12.11.2019 erfolglos die Rückerstattung des von der Beklagten für den Verlängerungszeitraum vereinnahmten Betrages. Die Beklagte verweigerte mit Schreiben vom 29.10.2019 jegliche Zahlung. Mit Schreiben vom 1.11.2019 forderte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Beklagte zur Zahlung der Hauptforderung sowie der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren auf und erklärte in demselben Schreiben vorsorglich den Widerruf des Vertrages und sprach eine Kündigung gem. § 627 BGB aus. Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 25.11.2019 die Rückzahlung ab.

Die Klägerin ist der Auffassung, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten vorgesehene Vertragsverlängerung sei unwirksam.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 898,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.10.2019 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird daneben verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten 147,56 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozent ü.B.p.a. seit dem 17.12.2019 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die streitgegenständlichen Klauseln seien nicht überraschend im Sinne des § 305c BGB und würden auch im Übrigen einer Inhaltskontrolle standhalten. Der ursprünglich für sechs Monate geschlossene Vertrag habe sich um 12 Monate zu einem höheren Entgelt je Monat verlängert.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Klägerin steht gegen die Beklagten ein Anspruch auf Rückzahlung des von der Beklagten für den Verlängerungszeitraum vereinnahmten Entgelts in Höhe von 898,80 € zu.

Zwar haben die Parteien unstreitig am 24.4.2019 einen Vertrag mit einer Laufzeit von sechs Monaten geschlossen. Für diesen Zeitraum hat die Klägerin den vereinbarten Betrag in Höhe von 292,11 € an die Beklagte entrichtet. Einen darüber hinausgehenden Betrag, welcher den Zeitraum nach Ablauf der ersten, mit Vertragsschluss vereinbarten sechs Monate betrifft, kann die Beklagte von der Klägerin nicht fordern. Der ursprünglich zwischen den Parteien geschlossene Vertrag hat sich nicht um 12 Monate verlängert. Denn die Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, nach denen sich der sechsmonatige Vertrag um weitere 12 Monate verlängert, wenn er nicht mit einer Frist von 12 Wochen vor dem Vertragsende gekündigt wird, hält einer AGB-rechtlichen Wirksamkeitsprüfung nicht stand. Nach dem unbestritten gebliebenen Klägervortrag und den eingereichten Anlagen sind die AGB der Beklagten Vertragsbestandteil geworden.

Eine Unwirksamkeit der Klauseln ergibt sich zwar nicht aus § 309 Nr. 9 BGB, da sich die Regelungen isoliert betrachtet (Kündigungsfrist, Verlängerungszeitraum) innerhalb der von dieser Norm gesetzten Grenzen bewegen. Auch sind die streitgegenständlichen Klauseln nicht überraschend im Sinne des § 305c BGB, da es durchaus üblich ist, dass sich Verträge nach Ablauf des vereinbarten Vertragszeitraums verlängern. Jedoch können Klauseln, die in den Anwendungsbereich von § 309 Nr. 9 BGB fallen, aus besonderen, von dieser Norm nicht erfassten Gründen gemäß § 307 BGB unwirksam sein (Palandt, BGB, Grüneberg, § 309 Rn. 94).

Im streitgegenständlichen Fall sind die Klauseln betreffend die Kündigungsfrist, den Verlängerungszeitraum und der zugleich bestimmten mehr als 50%igen Erhöhung (hier ca. Verdoppelung) des monatlichen Entgelts in ihrem Zusammenwirken nach § 307 BGB unwirksam, da sie die Klägerin als Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

Nach § 307 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des

Vertragszwecks gefährdet ist. Eine Bestimmung ist unangemessen, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen. Unangemessenheit liegt nicht vor, wenn die Benachteiligung des Vertragspartners durch höherrangige oder zumindest gleichwertige Interessen des AGB-Verwenders gerechtfertigt ist (BGH, Urteil vom 15.04.2010, Az. Xa ZR 89/09, NJW 2010, 2942 - „Fan BahnCard 25“).

Gemessen an diesen Grundsätzen ergibt sich vorliegend bei einer Gesamtabwägung aller für und gegen eine automatische Verlängerung sprechenden Umstände die unangemessene Benachteiligung aus der Kombination, dass die Kündigung bereits 12 Wochen vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Mitgliedschaftsdauer erklärt werden muss und sich andernfalls der Vertrag um weitere zwölf Monate bei einer mehr als 50%igen Erhöhung des vertraglichen Entgelts verlängert. Die Dispositionsfreiheit des Kunden wird erheblich dadurch eingeschränkt, dass er im Rahmen der Mitgliedschaft bereits nach knapp drei Monaten kündigen muss, will er keine Verlängerung des Vertrages zu diesem Zeitpunkt um weitere 15 Monate. Dabei ist aufgrund des Charakters des streitgegenständlichen Vertrages insbesondere zu berücksichtigen, dass die von der Beklagten angebotene Leistung (Kontaktaufnahmemöglichkeit zu anderen Singles zwecks Beziehungssuche) aus der Sicht des Kunden regelmäßig nicht zu einer dauerhaft benötigten Leistung werden soll. Vielmehr nimmt der Kunde die Partnerschaftsvermittlungsplattform der Beklagten regelmäßig in der Hoffnung in Anspruch, die Leistung nach erfolgreichem Abschluss der Partnersuche nicht mehr zu benötigen. Insofern ist gerade dieser Art Dienstleistung ein erhöhtes Interesse des Kunden an einer nicht langfristigen vertraglichen Bindung immanent. Der Verbraucher kann regelmäßig drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit nicht wissen, ob bis dahin die Vermittlung eines Partners gelungen sein wird. Grundsätzlich hat der Verbraucher nur so lange ein Interesse an dem Vertrag, bis er einen passenden Partner kennengelernt hat. Die Kündigungsfrist von knapp drei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit zulasten des Verbrauchers ist einseitig belastend. Dieser Belastung steht kein legitimes Interesse der Beklagten an der frühzeitigen Verlängerung des Vertrages gegenüber. Allein die Kundenbindung stellt ein solches Interesse nicht dar. Ein solches Interesse kann auch durch eine kürzere Kündigungsfrist, etwa von vier Wochen erreicht werden. Denn die Beklagte hat keinerlei Notwendigkeit, sich auf die weitere Mitgliedschaft vorzubereiten, da die Leistungen der Beklagten im Falle der Verlängerung der Sache nach unverändert bleiben und durch eine Software erbracht werden.

Dieser erheblichen Beeinträchtigung der Dispositionsbefugnis des Vertragspartners durch die vorliegende Gestaltung der AGB steht - anders als in der Entscheidung des BGH vom 15.04.2010 (a.a.O.) zu der „Fan BahnCard 25“ - kein legitimes Interesse der Beklagten gegenüber, das es rechtfertigen würde, die genannte Bindung des Kunden an den Vertrag hinzunehmen. Während es sich bei der „Fan BahnCard“ um eine Art „Probe-BahnCard“ im Rahmen einer Sonderaktion handelte, die dazu diente, Kunden den Preisvorteil der BahnCard probeweise anzubieten und diejenigen an die BahnCard für die reguläre Mindestlaufzeit von 12 Monaten zu binden, die von einer zügigen Kündigung nicht Gebrauch machten, stellt die sechsmonatige Mitgliedschaft auf der Online-Partnerschaftsvermittlungsplattform der Beklagten keine für den Kunden ausgewiesene Werbe-Aktion dar, sondern eine von drei zu wählenden regulären Vertragslaufzeiten (6, 12 und 24 Monate). Der Beklagten steht im vorliegenden Fall mithin nicht das Interesse zur Seite, auf ihre Leistung durch eine werbende Aktion aufmerksam zu machen. Anders als in der durch den BGH entschiedenen Konstellation will der Kunde der Beklagten, der die Mitgliedschaft abschließt, nicht ein Angebot der Beklagtenseite testen, sondern schließt einen regulären Vertrag ab. Während der Kunde, der an einer Test-Aktion teilnimmt, sich dessen bewusst ist, alsbald kündigen zu müssen, um nicht ein reguläres Abonnement zu erhalten, liegt dies für den Kunden der Beklagten, der sich für eine reguläre Premium-Mitgliedschaft entscheidet, nicht auf der Hand. Die automatische

Verlängerung eines Vertrages, der eine feste Laufzeit hat, ist zwar auch in anderen Bereichen üblich, etwa bei Mobilfunkverträgen, Fitnessstudioverträgen, Bezahlfernsehverträgen (Sky, Amazon Prime, Netflix). Diese Verträge unterscheiden sich jedoch von dem streitgegenständlichen Partnerschaftsvermittlungsvertrag entscheidend. Denn anders als ein Partnerschaftsvermittlungsvertrag sind diese Verträge grundsätzlich auf Dauer angelegt. Derjenige, der einen Partnerschaftsvermittlungsvertrag abschließt, schließt schon nach dem objektiven Sinn und Zweck des Vertrages keine auf mehrjährigen Nutzen angelegte Vereinbarung. Auch die Beklagte selbst geht davon aus, dass es sich insoweit nicht um ein typisches Dauerschuldverhältnis handelt, in dem die vertraglich geschuldete Leistung wie z.B. bei Strom-, Heizungswärme-, Bezahlfernseh- oder Telekommunikationsverträgen über die – häufig mehrere Jahre währende – Vertragslaufzeit mehr oder weniger konstant abgerufen und in Anspruch genommen wird. Die Beklagte geht gerichtsbekannt davon aus, dass rund 75% der Vertragsleistungen bereits dann erbracht sind, wenn der Kunde die sog. garantierten Mindestkontakte genutzt hat, was in einigen Verfahren der Abteilung 18b bereits nach ein, zwei oder drei Tagen der Fall war. Auch nach Auffassung der Beklagten handelt es sich also um ein extrem „kopflastiges“ Dauerschuldverhältnis (die Beklagte verwendet dafür den Ausdruck „front-loaded“), in dem sich regelmäßig nur noch rund 25% der gesamten Vertragsleistung auf die „letzten“ 11 ½ Monaten verteilen, während rund 75% in den ersten Tagen erbracht sind. Der Umstand, dass nach Ansicht der Beklagten, das zu Beginn des ursprünglichen Vertragsverhältnisses erstellte „Persönlichkeitsgutachten“ einen Wert von 149,- € hat und dieses im Falle der Verlängerung nicht erstellt wird bzw. nach einem Jahr keinen neuen Erkenntnisgewinn hätte, verstärkt noch den im Hinblick auf die Leistungserbringung abweichenden Charakter des geschlossenen Vertrages von anderen Dauerschuldverhältnissen. Die missbräuchliche Durchsetzung eigener Interessen folgt aus der Zusammenschau der zwölfwöchigen Kündigungsfrist, der einjährigen Verlängerung des sechsmonatigen Vertrages, insbesondere in Verbindung mit dem Umstand, dass die AGB der Beklagten zudem eine Erhöhung des Vertragspreises um mehr als 50% vorsehen, obwohl eine geringere Wertigkeit der vertraglich geschuldeten Leistung der Beklagten im Verlängerungszeitraum ihrer eigenen Argumentation zufolge zwingend ist.

Nach alledem hat sich die sechsmonatige Mitgliedschaft der Klägerin nicht automatisch um weitere zwölf Monate verlängert, sondern endete zum ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt nach Ablauf von sechs Monaten. Ein Rechtsgrund für den durch die Beklagte geforderten Betrag liegt somit nicht vor.

Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob das jederzeitige Kündigungsrecht aus § 627 BGB auf den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag über eine Mitgliedschaft betreffend das von der Beklagten betriebene Online-Partnerschaftsvermittlungsportal Anwendung findet (so Landgericht Hamburg vom 30.08.2019, Az: 320 S 49/18), was dazu führen würde, dass die dem entgegen stehenden Laufzeitregelungen in den AGB bereits aus diesem Grunde unwirksam wären (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Auflage 2017, § 309 Rn. 94; OLG Dresden, Urteil vom 19.08.2014 - Az. 14 U 603/14 = MMR 2015, 35), jedenfalls eine vorzeitige Kündigung möglich wäre.

Ebenfalls ohne Bedeutung ist, dass, selbst wenn man die Rechtsauffassung der Beklagten zugrunde legt, auch nach ihrem eigenen Vortrag der 598,80 € überschreitende Betrag schon nicht schlüssig dargelegt ist.

2. Der Zinsanspruch und der Anspruch auf Zahlung der Kosten der vorgerichtlichen Beauftragung seines Prozessbevollmächtigten nebst Zinsen stehen der Klägerin als Verzugsschaden gemäß §§ 280 Abs. 1, bzw. 288, 291 BGB zu.

3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte nach § 91 ZPO zu tragen. Die Entscheidung

zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Wendler  
Richter am Amtsgericht